

DER RECHTSRAHMEN DER EU ZUR GLEICHSTELLUNG – mit besonderem Augenmerk auf die EU-Grundrechtecharta, ihren rechtlichen Stellenwert und die Frage der horizontalen Direktwirkung von Artikel 21 in der Rechtsprechung des EuGH

Dr. Neža Kogovšek Šalamon
Richterin, Verfassungsgericht von Slowenien
EU-Gleichstellungsrecht, ERA-Seminar, 17. April 2023



Funded under the 'Citizens, Equality, Rights and Values programme 2021-2027' of the European Commission

1

Gliederung

- I. EU-Rechtsrahmen zur Gleichstellung
- II. Die EU-Grundrechtecharta und ihr rechtlicher Stellenwert
- III. Die horizontale Direktwirkung von Artikel 21 der Charta und die Rechtsprechung des EuGH

2

I. EU-Rechtsrahmen zur Gleichstellung



3

I. EU-Rechtsrahmen zur Gleichstellung

Diskriminierungsverbot:

- Personen, die sich in der gleichen Situation befinden, müssen gleich behandelt werden
- Vergleichbare Situationen dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden
- Unterschiedliche Situationen dürfen nicht gleich behandelt werden, es sei denn, eine solche Behandlung ist sachlich gerechtfertigt.

4

I. EU-Rechtsrahmen zur Gleichstellung

Geschützte Diskriminierungsmerkmale

Merkmal	Rechtsgrundlage
Geschlecht (engl. Sex/gender)	Artikel 3 Absatz 3 EUV Artikel 10 AEUV
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats	Artikel 18 Absatz 1 AEUV
(Geschlecht), Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung	Artikel 10 AEUV Artikel 19 AEUV
Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung	Artikel 21 der Charta

5

II. EU-Grundrechtecharta und ihr rechtlicher Stellenwert

- ▶ EU-Charta – rechtlich gleichrangig wie die Verträge – Artikel 6 Absatz 1 EUV:
 - ▶ "Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind **rechtlich gleichrangig**."
 - ▶ Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union **in keiner Weise erweitert**."

6

II. EU-Grundrechtecharta und ihr rechtlicher Stellenwert

Verhältnis zwischen der Charta und der EMRK

- ▶ Verpflichtung der EU zum Beitritt zur EMRK (Artikel 6 Absatz 2 EUV): laufende Verhandlungen
- ▶ Die Rechte der EMRK sind allgemeine Grundsätze des EU-Rechts:
 - "Die **Grundrechte**, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind **allgemeine Grundsätze des Unionsrechts**."

7

II. EU-Grundrechtecharta und ihr rechtlicher Stellenwert

- ▶ **Der Anwendungsbereich der Charta:**
 - Organe und Einrichtungen der EU
 - Mitgliedstaaten bei der Durchführung von EU-Recht
- ▶ Wann entfaltet die Charta Wirkung zwischen privaten Parteien?



horizontale unmittelbare Wirkung

8

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

Artikel 21 (Nichtdiskriminierung):

(1) Diskriminierungen **insbesondere wegen** des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der **Staatsangehörigkeit** verboten.

9

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

Frühere EuGH-Rechtsprechung: **C-144/04 Mangold (2005)**

Die **horizontale Direktwirkung** wurde bereits vor der Charta **bestätigt** (Richtlinien 1999/70/EG und 2000/78/EG):

- ▶ Der Fall betraf einen Mann, der mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt war.
- ▶ Die Höchstdauer des Vertrags betrug 2 Jahre, es sei denn, ein Arbeitnehmer war über 60 Jahre alt.
- ▶ Der Arbeitnehmer befand sich in einer horizontalen Situation (Arbeitgeber – Arbeitnehmer), die durch staatliches Recht geregelt war.

10

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

Rechtsprechung des EuGH: **C-144/04 Mangold (2005)**

- ▶ Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie war noch nicht abgelaufen.
- ▶ Dennoch stellte das Gericht eine Diskriminierung aus Gründen des Alters fest und erklärte:
 - "Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Alters ist somit als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts zu betrachten".
- ▶ Bedeutung: Eine diskriminierende Bestimmung kann auch in horizontalen Situationen angegriffen werden, selbst wenn die Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

11

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

Rechtsprechung des EuGH: **C-555/07 Küçükdeveci (2010)**

- ▶ Der Fall betraf eine Kündigung und die Kündigungsfrist
- ▶ Die Kündigungsfrist wurde auf der Grundlage des Gesetzes berechnet, das die Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres unberücksichtigt ließ
- ▶ Es handelte sich um einen Fall zwischen zwei privaten Parteien, einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber (horizontale Situationen)

12

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

Rechtsprechung des EuGH: C-555/07 *Kücükdeveci* (2010)

- ▶ In dieser Rechtssache stellte der EuGH fest, dass der **Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters** aus Artikel 6 Absatz 2 AEUV und Artikel 21 der Charta ein **allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts** ist
- ▶ Dieser Grundsatz hat **Vorrang** vor dem nationalen Recht
- ▶ Das Gericht stellte fest, dass dies ein ausreichender Grund für die nationalen Gerichte ist, **das** entgegenstehende nationale Recht **nicht anzuwenden**, **ohne den** EuGH vorher um eine Vorabentscheidung ersuchen zu müssen

13

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

Rechtsprechung des EuGH: C-555/07
Kücükdeveci (2010)

- ▶ *Der Unterschied zu Mangold:*
 - in *Kücükdeveci* war die Frist zur Umsetzung der Richtlinie bereits abgelaufen,
 - und der **EuGH wendete die Charta und nicht nur die Richtlinie 2000/78/EG an.**

14

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

Rechtsprechung des EuGH: C-176/12, **Association de médiation sociale (AMS)**, 2014

- ▶ In diesem Fall ging es um das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen (Artikel 27 der Charta) und um die Art und Weise, in der die Arbeitnehmervertreter ernannt werden sollen
- ▶ Es handelte sich um einen Streit zwischen einer Gewerkschaft, die einen Vertreter des AMS ernannte, und dem AMS, der gegen diese Ernennung vorging
- ▶ Private Parteien, horizontale Situation

15

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

Rechtsprechung des EuGH: C-176/12, **AMS**, 2014

- ▶ EuGH: Das Recht aus Artikel 27 der Charta ist **in Verfahren zwischen privaten Parteien nicht unmittelbar anwendbar**,
 - anders als in der Rechtssache Küçükdeveci, in der festgestellt wurde, dass das Diskriminierungsverbot aus Artikel 21 der Charta ein unmittelbar anwendbarer allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts in horizontalen Situationen ist
- ▶ EuGH: Damit Artikel 27 seine volle Wirkung entfalten kann, muss er im EU-Recht oder im nationalen Recht konkretisiert werden
- ▶ Artikel 27 der Charta kann nicht eingewendet werden, um zu dem Schluss zu kommen, dass das gegenteilige nationale Recht nicht angewendet werden soll.
- ▶ Ein Geschädigter kann sich jedoch auf die Grundsätze der **Rechtssache Frankovich** (C-6/90 und C-9/90) berufen: Auslegung der nationalen Vorschrift im Einklang mit dem EU-Recht oder Ersatz des Schadens, der durch die mangelnde Umsetzung des EU-Rechts entstanden ist.

16

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

EuGH-Rechtsprechung: C-414/16, Egenberger, 2018

- ▶ Der Fall betraf eine Bewerberin für eine befristete Stelle bei einer der Kirchen. Die Arbeit sollte die Erstellung eines Berichts über Rassendiskriminierung beinhalten.
- ▶ Von den Kandidaten wurde erwartet, dass sie einer bestimmten Religionsgemeinschaft angehören. Die nicht ausgewählte, konfessionslose Kandidatin erhob Klage
- ▶ Die Kirche verteidigte sich mit dem Hinweis, dass sie aufgrund ihres religiösen Ethos und des Selbstbestimmungsrechts vom Diskriminierungsverbot ausgenommen sei.
- ▶ Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen – horizontale Situation.

17

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

Rechtsprechung des EuGH: C-414/16, Egenberger, 2018

- ▶ Der Fall wurde schließlich vom Bundesarbeitsgericht in Deutschland (vorlegendes Gericht) behandelt. Das Gericht stellte fest, dass die Nichtdiskriminierungsbestimmungen so umgesetzt worden sind, dass die damals geltenden Bestimmungen und Praktiken beibehalten wurden.
- ▶ Es stellte auch den Widerspruch zum nationalen Recht bezüglich des Selbstbestimmungsrechts religiöser Organisationen fest.
- ▶ Der EuGH hatte darüber zu entscheiden, ob dies mit dem EU-Recht vereinbar ist.

18

III. Horizontale unmittelbare Wirkung von Artikel 21 der Charta

Rechtsprechung des EuGH: C-414/16, Egenberger, 2018

- ▶ Der EuGH stellte fest, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 21 der Charta) und der Grundsatz der gerichtlichen Kontrolle (Artikel 47 der Charta) **unmittelbar anwendbar sind**
- ▶ EuGH: Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung ist ein allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts
- ▶ Kernaussage: "...das nationale Gericht wäre verpflichtet, in seinem Zuständigkeitsbereich den sich aus den Artikeln 21 und 47 der Charta ergebenden Rechtsschutz für den Einzelnen zu gewährleisten und die **volle Wirksamkeit** dieser Artikel zu garantieren, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts **unangewendet lässt.**"

19

Schlussfolgerungen

- ▶ Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot **sind Grundprinzipien des EU-Rechts** (Mangold, Küçükdeveci)
- ▶ Artikel 21 Absatz 1 der Charta hat eine **horizontale unmittelbare Wirkung**, d. h., er ist alleine ausreichend, um dem Einzelnen ein Recht zu verleihen, auf das er sich berufen kann (Küçükdeveci)
- ▶ Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, die **volle Wirksamkeit von Artikel 21** der Charta zu gewährleisten, indem sie erforderlichenfalls auch eine entgegenstehende Bestimmung des einzelstaatlichen Rechts unangewendet lassen
- ▶ Die nationalen Gerichte sind **nicht verpflichtet**, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, bevor sie das nationale Recht in solchen Fällen unangewendet lassen
- ▶ **Eine Abwägung zwischen konkurrierenden Grundrechten** ist erforderlich (Fall Egenberger)

20

